

Beschluss vom 20. September 2011

Protokoll-Nr. 33/513

Lohn, Zonenplanänderung (Parzelle GB Nr. 739); Genehmigung

I.

Bei dieser Zonenplanänderung handelt es sich nur um eine kleine Grenzkorrektur (Anpassung an langjährige Nutzung; Fläche seit 1970 nicht mehr landwirtschaftlich, sondern als Grenzhecke genutzt). Aus diesem Grunde hat der Gemeinderat Lohn (gemäss Art. 6 Abs. 3 BauO kann der Gemeinderat geringfügige Zonenplanänderungen selbst beschliessen) am 10. Januar 2011 die Zonenplanänderung, umfassend die Einzonung eines Teiles von Parzelle GB Nr. 739 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W2, beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 17. Juni bis 6. Juli 2011. Es sind keine Rekurse eingegangen. Mit Schreiben vom 12. August 2011 ersucht der Gemeinderat Lohn um Genehmigung der Zonenplanänderung durch den Regierungsrat.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Zonenplanänderungen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonomer Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zonenplanänderung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat gemäss Art. 6 Abs. 3 BauO, wurde die Zonenplanänderung öffentlich aufgelegt. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwendungen gegen die Änderung vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

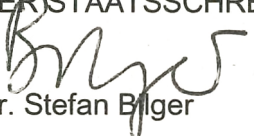
III.

Auf Antrag des Baudepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die vom Gemeinderat Lohn am 10. Januar 2011 beschlossene Zonenplanänderung, umfassend die Einzonung eines Teiles der Parzelle GB Nr. 739 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W2, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat 8235 Lohn (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement
 - Rechtsdienst des Baudepartements
 - Bauinspektorat
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten
 - Landwirtschaftsamt / Melioration
 - Vermessungsamt
 - Grundbuchamt
 - IKL
 - Tiefbauamt
 - EKS
 - Amt für Grundstückschätzung

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger